

# Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Eggenfelden zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 06.12.2022.

## – Kläranlagenbenutzungsordnung –

### I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eggenfelden besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes.

### II. Begriffsbestimmungen

- 1. Abwasserbehandlungsanlagen**  
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- 2. Schmutzwasser**  
ist das durch häuslichen oder in der Art ähnlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.  
Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- 3. Fäkalschlamm**  
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird. Dazu zählt auch der zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm (Überschussschlamm).
- 4. Grundstück**  
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck

dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

**5. Grundstückseigentümer**

sind Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **III. Berechtigte**

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr.1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

### **IV. Anlieferung**

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
2. Fäkalschlamm.

(2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage.

(4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

### **V. Entgelt**

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes.

(2) Das Übernahmeentgelt beträgt **57,81 €/m<sup>3</sup>**.

## **VI. Umsatzsteuer**

Sollte die Stadt Eggenfelden in (Teil-) Bereichen dieser Benutzungsordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu dem in der vorliegenden Benutzungsordnung genannten Übernahmeentgelt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19%) erhoben.

## **VII. Entgeltpflichtiger**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach III. haften gesamtschuldnerisch.

## **VIII. Abrechnung, Fälligkeit**

(1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.

(2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.

(3) Das Entgelt wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Das genaue Fälligkeitsdatum wird in der Rechnung angegeben.

## **IX. Haftung**

(1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.

(2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

# **X.Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Datum,

Stadt Eggenfelden

Martin Biber  
Erster Bürgermeister